

vor. Der gemeinsame Gedankenaustausch über die jeweils interessierenden Probleme fand bei einem gemeinsamen Mittagessen in angenehmer Atmosphäre zum Abschluss der Sitzung des GA statt.



Foto RA Kirmes

RAin Saathoff, RinBGH Weber-Monecke, RAuNin Rakete-Dombek, RiBGH Prof. Wagenitz, RiBGH Dose, RAuN Dr. Rohlfing (v. l. n. rechts)



Foto RA Kirmes

RAin Dr. Niebergall-Walter, RiBGH Sprick, RA Kleinwegener, VRinBGH Dr. Hahne, RA Dr. Frieser, RA Schnitzler (v. l. n. rechts)

Die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom 23. bis 25.9.2004 in Bonn stattfinden.

Fritz Weißenfels, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Nürnberg

7. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

Am 18. und 19. Juni 2004 fand in Köln die 7. Jahresarbeitsstagung des Fachinstituts für Familienrecht des DAI statt. Wieder einmal fanden sich weit mehr als 200 Kolleginnen und Kollegen ein.

Namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis, anspruchsvolle Themen und eine hervorragende Organisation sorgten dafür, dass auch diese Jahresarbeitsstagung wieder zu einem vollen Erfolg wurde. Auf höchstem wissenschaftlichem Niveau, aber immer mit dem gebotenen Bezug zur anwaltlichen Praxis, wurden aktuelle familienrechtliche Fragen dargestellt und erörtert. Viele Kolleginnen und Kollegen nutzten die Jahresarbeitsstagung als Begegnungsstätte für kollegialen Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

In ihrem Eröffnungsvortrag widmete sich Frau Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln, dem Thema „Gestaltung und Überprüfung von Eheverträgen nach dem Urteil des BGH v. 11.2.2004“.

Frau Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am BGH, referierte sodann zum Thema „Elternunterhalt“, das auf Grund der stetig wachsenden Zahl älterer Menschen immer mehr an Bedeutung gewinnen wird.

Am Nachmittag lieferte VRiOLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf, einen Überblick zum Thema „Drei Jahre Surrogatsrechtsprechung“.

Anschließend gab Herr RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg, einen Überblick über die „Fallstricke im familienrechtlichen Verfahrensrecht“.

Als neuer Referent für die Jahresarbeitsstagung konnte Herr RA Ralf Mecklenbrauck, Fachanwalt für Familienrecht, Hamm, gewonnen werden, der sich dem Thema „Versorgungsleistungen und Verwirkung im Unterhaltsrecht“ widmete.

Der erste Tag klang mit einer Aktuellen Stunde aus. Frau RiAG Margarethe Bergmann, Köln, referierte zu „Aktuellen Fragen des Versorgungsausgleichs“.

Der zweite Tag der Veranstaltung stand traditionell im Lichte der Darstellung der aktuellen Rechtsprechung im Familienrecht. Frau Prof. Dr. Elisabeth Koch, Jena, und Herr RiOLG Reinken, Hamm, stellten anhand zahlreicher Beispiele die Entwicklung des Familienrechts 2003/2004 dar. Mittelpunkt des Begleitprogramms stellte eine mehrstündige abendliche Dampferfahrt auf dem Rhein dar.

Die Jahresarbeitsstagungen des Fachinstituts für Familienrecht des DAI zählen zwischenzeitlich zu den bundesweit anspruchsvollsten und bestbesuchten Fortbildungsveranstaltungen und dienen zunehmend dem Gedankenaustausch zwischen familienrechtlichen Praktikern.

Auch in diesem Jahr ist es der Institutsleitung wieder einmal gelungen, mit hochkarätigen Referenten gerade die in der anwaltlichen Praxis relevanten Fragen zu beleuchten.

Zahlreiche Teilnehmer haben sich bereits den Termin für die nächste Jahresarbeitsstagung am 17. und 18.6.2005 in Köln vorgemerkt oder sich gar bereits angemeldet.

Rita Beunings, Rechtsanwältin, Hagen

Aufsätze

Die ewige Unterhaltslast

Dr. Mathias Grandel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Augsburg

I. Einleitung und Problemstellung

Insbesondere zwei rechtliche Veränderungen haben dazu geführt, dass sich die Lasten eines Unterhaltspflichtigen in der Regel in kumulativer Weise deutlich erhöht haben.

Zum einen die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts v. 2.11.2000¹ eingeführte neue Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB zur anteiligen Anrechnung des Kindergeldes in den unteren Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle. Zum anderen die Abkehr des BGH im Urte. v. 13.6.2001² von der Anrechnungsmethode bei Arbeitsaufnahme des Unterhaltsberechtigten nach Trennung und Scheidung, bestätigt durch den Beschl. des BVerfG v. 5.2.2002.³

1 BGBl I, 1479.

2 BGH FamRZ 2001, 986 ff.

3 BVerfG NJW 2002, 1185 ff.